

## Witze

Die Leserin einer Zeitschrift, die sich als Musikmagazin mit satirischem Einschlag versteht, ist entsetzt über die Leserwitze, die sie darin entdeckt. Unter der Überschrift "Neger-Bert" heißt es dort: "Bert kritisiert, dass die Neger immer noch unterdrückt werden. Er meint: 'Der weiße Mann reitet in Afrika auf dem Pferd und der Farbige muss zu Fuß hinterher laufen!' Darauf entgegnet Gnom: 'Das hat sich in letzter Zeit schon erheblich geändert. Seitdem die Straßen vermint sind, dürfen die Schwarzafrikaner immer vorangehen!'" An anderer Stelle wird unter der Überschrift "Bus-Tours" folgendes erzählt: "Sitzen zwei Neger in einem Linienbus. Kommt 'n Mann und fragt: 'Hat's hier gebrannt?'" Ein weiterer "Witz" lautet: "Bus-Stop – Ein Mann an der Bus-Haltestelle und sieht'n Neger neben Haufen Scheiße und sagt: 'Ey, Dein Kumpel ist gerade zusammengebrochen!'" Unter der Überschrift "Geiler Mann" ist folgender "Witz" wiedergegeben: "Kommt ein alter, geiler Mann mit einer Tüte Gummibärchen auf den Spielplatz und meint zu einer 3-jährigen, die dort am spielen ist: 'Wenn du meinen Pipimann küsst, bekommst du ein Gummibärchen'. Meint die Kleine: 'Ey, Alter, gib mir die ganze Tüte und ich blas dir einen!'" Das Magazin enthält außerdem das Bild eines Farbigen, der die Zunge herausstreckt. Im Text zu dem Bild wird angedeutet, dass "Nutella" aus Zungenbelägen von Menschen dunkler Hautfarbe gewonnen werde. Die Beschwerdeführerin hält die angeführten Texte für menschenverachtend und diskriminierend. Der "Witz" vom "geilen Mann" komme vor dem Hintergrund, dass kleine Mädchen und Jungen geschändet und gemordet werden, einer Aufforderung zum sexuellen Missbrauch gleich. Die Zeitschrift lässt den Presserat wissen, es entspreche ihrem publizistischen Verständnis, von den Lesern eingesandte Witze ohne Rücksicht auf deren Inhalt zu veröffentlichen. Witze zu drucken, die sich das Volk erzähle, könne nicht beanstandet werden. Den Vorwurf der Förderung rassistischer Einstellungen weist die Redaktion zurück. (1996)

Die Veröffentlichung der "Witze", die sich auf Menschen mit schwarzer Hautfarbe beziehen, ist mit der Pflicht der Presse zur Wahrung der Menschenwürde nicht zu vereinbaren. So wird etwa in dem Szene "Bus-Stop" ein Mensch auf die Stufe von Exkrementen gestellt. Die Einstufung eines solchen Beitrags als "Witz" kann nichts an dem menschenverachtenden Charakter dieser Zeilen ändern. Denn die "Pointe" dieses "Witzes" beruht gerade auf der Gleichsetzung von Menschen mit Exkrementen. Hier wird also nicht die Tatsache, dass Menschen unterschiedliche Hautfarben haben können, Thema einer humoristischen Betrachtung. Einen solchen Witz können nur Rassisten lustig finden. Gleiches gilt für den Beitrag "Neger-Bert". Der Presserat ist der Auffassung, dass es sich im vorliegenden Fall um eine schwerwiegende Verletzung von Ziffer 1 des Pressekodex handelt. Dennoch sieht er von einer Maßnahme ab, weil es sich bei dem Magazin um eine noch junge

Zeitschrift handelt und die beanstandeten Beiträge wohl eher der Gedankenlosigkeit als einer rassistischen Gesinnung der Herausgeber entspringen und daher noch als "Ausrutscher" gewertet werden können. Der Presserat appelliert aber dringend an die Verantwortlichen, sich ihrer Verantwortung als Herausgeber eines Magazins, das sich vor allem an junge Menschen richtet, bewusst zu werden. Er erinnert die Redaktion des Blattes an ihre Pflicht, eingesandte Beiträge vor der Veröffentlichung auf rechtliche und moralische Zulässigkeit zu prüfen. Er weist darauf hin, dass der Abdruck solcher Beiträge im Hinblick auf § 130 StGB auch eine strafrechtliche Konsequenz haben kann. Der Presserat erinnert die Redaktion daran, dass die unterschwellige Einstellung von Lesern auch durch Witze beeinflusst werden kann. Er verdeutlicht ihr, dass auch solche "Witze" dazu beitragen, dass Menschen anderer Hautfarbe als Menschen zweiter Klasse betrachtet und behandelt werden. (B91/97)

**Aktenzeichen:**B 91/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme